

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom ...

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015):

Art. 1

Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gebührenlast ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.